



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 44-45)**  
Titel **Beschluß, betreffend eine Erhöhung der Straf-  
Competenz für den Gemeindrath der Stadt  
Winterthur.**  
Ordnungsnummer  
Datum 25.05.1804

[S. 44] Der Grosse Rath

Auf die Vorstellung des Gemeindraths der Stadtgemeinde Winterthur vom 5ten May 1804. und in Betrachtung, daß die zweckmäßige und schnelle Handhabe der Orts-Polizey in dieser Gemeinde eine Erhöhung der Polizey-Straf-Competenz für den Gemeindrath derselben erforderlich macht, daß ferner die Stadtgemeinde Winterthur zugleich eine eigene Zunft bildet, und demnach die Polizey-Straf-Competenz des dortigen Zunftgerichts dem Gemeindrath ohne Bedenken übertragen werden kann, und in Betrachtung endlich, daß in der Stadtgemeinde Zürich, das gleiche Bedürfniß auf eine ähnliche Weise gesetzlich befriedigt ward.

Verordnet:

1. Das Untersuchungs- und Straf-Recht über Polizeyvergehen und Frevel, welche mit keiner höhern Strafe, als einer Geldsumme von acht Schweitzerfranken, oder einer zweytägigen Einsperrung belegt sind, kommt in dem Stadtbezirk Winterthur dem Gemeindrath zu; alle höhern Polizeyvergehen weist derselbe an das Bezirksgericht.  
// [S. 45]

2. Dem Zunftgericht Winterthur kommt weiter wie bisher die durch den 9ten §. des Gesetzes vom 3ten Junii 1803. festgesetzte Competenz der Zunftgerichte in Civil-Streitsachen zu.

Zürich, den 25sten May 1804.

Im Namen des Grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.03.2016]